

Bebauungsplan Gewerbegebiet
„Sulzbacher Feld“
Gemeinde Inzell



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Stand 11.08.2017

Auftraggeber:

Gemeinde Inzell
Rathausplatz 5
83334 Inzell

Auftragnehmer:



Marienstraße 9 · D-83278 Traunstein · info@buero-schuardt.de
Telefon +49 (0) 861-166 19 77-0 · Telefax +49 (0) 861-166 19 77-8

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Schuardt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Datengrundlagen.....	3
1.3 Projektgebiet	9
1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	10
2 Wirkungen des Vorhabens.....	14
2.1 Beschreibung des Vorhabens.....	14
2.2 Wirkfaktoren des Vorhabens.....	14
2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	14
2.2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	14
2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	14
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	15
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	15
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	16
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	17
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	17
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	17
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	17
4.1.2.1 Säugetiere	18
4.1.2.2 Amphibien	18
4.1.2.3 Reptilien	18
4.1.2.4 Weitere Tierarten	26
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	26
5 Gutachterliches Fazit	31
Literaturverzeichnis	33

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Inzell hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Sulzbacher Feld“ beschlossen. Die Ausweisung des Gewerbegebietes erfolgt im Ortsteil Sulzbacher Feld südwestlich des bestehenden Gewerbegebietes „See“ auf den Teilflächen der Flur-Nrn. 1198 und 1199, Gemarkung Inzell.

Die Gemeinde Inzell verfolgt mit der Ausweisung des Gewerbegebietes das Ziel Gewerbeflächen zu schaffen, um bestehenden gewerblichen Betrieben die ortsnahe Aussiedlung zu ermöglichen und um neuen Gewerbebetrieben die Möglichkeit zur Ansiedlung zu eröffnen.

Bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben sind die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten zu prüfen. Aus diesem Grund ist entsprechend von Vorgesprächen mit der Unteren Naturschutzbehörde Traunstein eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Klärung möglicher Verbotstatbestände und gegebenenfalls zur Klärung der Vermeidungsoptionen zwingend erforderlich.

Mit der Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde das Planungsbüro Schuardt beauftragt.

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Für die Durchführung der saP wurden die nachfolgend dargestellten Datengrundlagen herangezogen.

Biotopkartierung Bayerns

In der amtlichen Alpenbiotopkartierung sind die ca. 200 m nördlich befindlichen Offenlandflächen als Teilflächen des Biotopes

A8242-0030 „Nasswiesen und Flachmoorreste südlich und westlich von Inzell“

ausgewiesen.

Die ca. 400 m bis 700 m südlich liegenden Waldbestände sind als Teilflächen der Biotope mit den Nummern

A8242-0075 „Nordabfall des Kienbergls“,
A8242-0077 „Gipfelbereich und Nordabfall des Kienbergls“ und
A8242-0132 „Falkenstein“

kartiert.

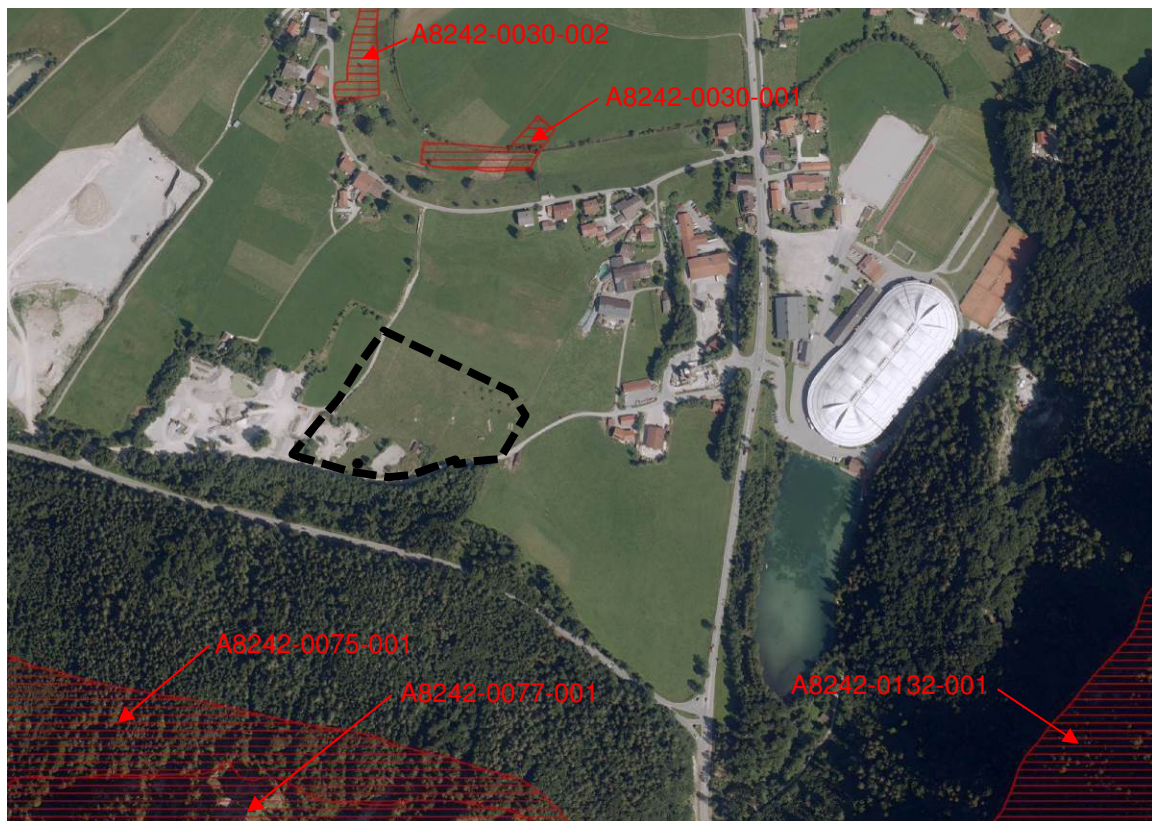


Abb. 1: Darstellung der kartierten Biotope

rot: Alpenbiotopkartierung Bayerns
schwarz: geplante Ausweisung des Gewerbegebietes

In den Alpenbiotopbeschreibungen und Artenlisten sind keine prüfungsrelevanten Arten aufgeführt. Aufgrund der Vegetationszusammensetzung und der vorliegenden Distanz zwischen den südlich befindlichen alpenbiotopkartierten Flächen und des Vorhabengebietes sind diese Flächen für die prüfungsrelevanten Arten nicht weiter zu berücksichtigen.

Die nördlich im Sulzbachtal befindlichen alpenbiotopkartierten Flächen stellen einen relevanten Lebensraum für die prüfungsrelevante Vogelart „Neuntöter“ dar.

Natura 2000-Gebiete

Südlich des Planungsgebietes in ca. 100 m befinden sich das FFH-Gebiet DE8241-372 „Östliche Chiemgauer Alpen“ und das SPA-Gebiet DE8241-401 Naturschutzgebiet „Östliche Chiemgauer Alpen“



Abb. 2: Darstellung der Schutzgebiete

- rot: FFH-Gebiet
- türkis: SPA-Gebiet
- schwarz: geplante Ausweisung des Gewerbegebietes

In der gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele (Stand 19.02.2016) für das FFH-Gebiet ist als relevante Art die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) i.V.m. dem Erhaltungsziel Nr. 17 „*Erhalt der Population von Gelbbauchunke und Kammmolch sowie ihrer Laich- und Landhabitats. Erhaltung von – für Fortpflanzung geeigneten – Kleingewässer; Erhalt eines hohen Struktureichtums...*“ genannt.

In der gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele (Stand 24.04.2008) für das SPA-Gebiet ist die Vogelart „Neuntöter“ i.V.m. dem Erhaltungsziel Nr. 8 „*Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Bestandes des Neuntöters und seiner Lebensräume insbesondere extensiv genutzter submontaner Offenland-Gehölz-Komplexe und naturnahe Wald-ränder*“ aufgeführt. In der Aktualisierung der gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele mit Stand 19.02.2016 ist die Art nicht mehr aufgeführt. Demnach können sich keine Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes ergeben. Der Neuntöter bleibt allerdings weiterhin im Prüfspektrum der saP enthalten.

eigene Erhebungen

Das Plangebiet umfasst eine ehemalige Kiesgrube, die größtenteils bereits vor längerer Zeit wiederverfüllt wurde.

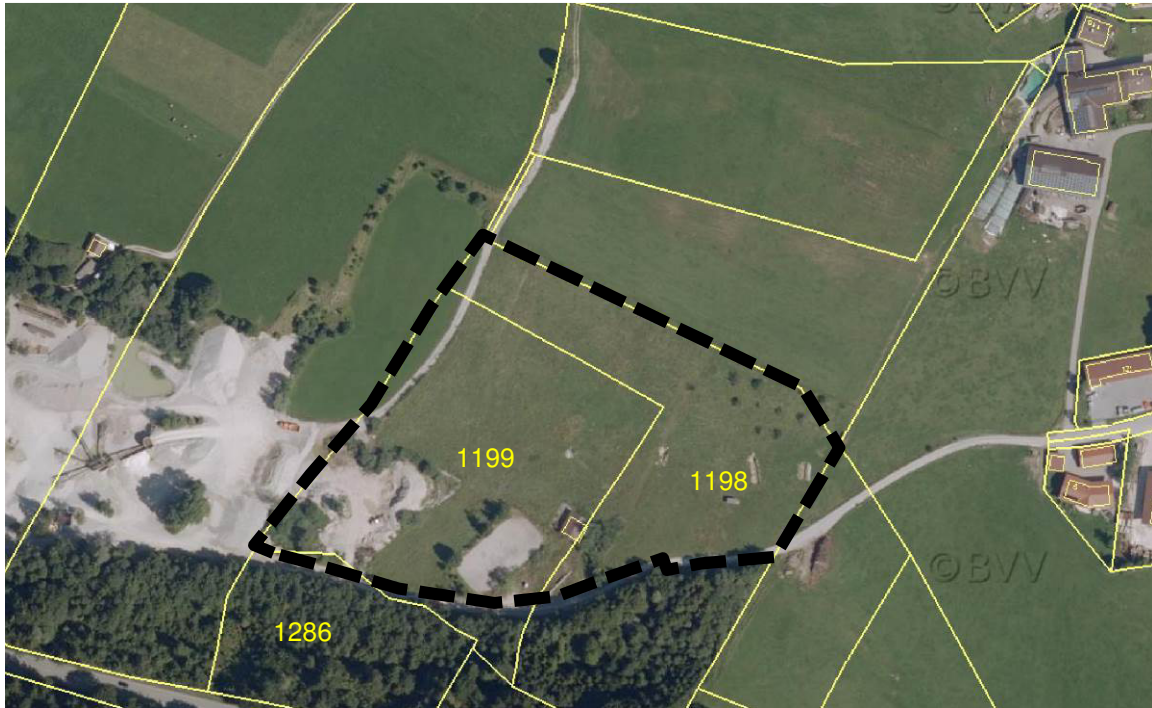


Abb. 3: Lageplan mit Geltungsbereich

Das geplante Gewerbegebiet wird größtenteils von einer extensiv genutzten, teils ver-
nässten, blüten- und insektenreichen Wiese bzw. Weide eingenommen. Im nordöstli-
chen Bereich wurden einige jüngere Obstbäume gepflanzt.



Abb. 4: Extensivwiese mit Obstbäumen



Abb. 5: Extensivwiese mit Schuppen

Aufgrund des Insektenreichtums im Zusammenhang mit den im nahen Umkreis vorhan-
den Feldgehölzstrukturen eignet sich die Fläche als Nahrungshabitat für den prüfungsre-
levanten Neuntöter.

Die Fläche südlich der geplanten Gewerbefläche hat sich in Teilbereichen bereits zu
einem strukturreichen Trockenlebensraum entwickelt.



Abb. 6: Darstellung der Teilbereiche des Reptilien-Lebensraumes

Die Fläche gliedert sich im Wesentlichen in vier Bereiche:

- Bereich 1: Schuppen mit angrenzendem Weidengebüsch und wechselfeuchter Wiese auf verdichtetem Boden; teils als Parkplatz und als Lagerfläche genutzt;
- Bereich 2: Sand-Reitplatz, umrahmt von schmalen Gehölzaufwuchs; nur gelegentlich genutzt; Randbereiche von teils unterhöhlten Baumstämmen eingefasst, lockerer Sand in den Randbereichen eignet sich zur Eiablage für die Zauneidechse;
- Bereich 3: blüten- und insektenreiche Extensivwiese; Nahrungshabitat für den Neuntöter;
- Bereich 4: Kies-/Sand-/Materiallager mit ungenutzten, teilweise verbuschten Randbereichen: offene Kiesflächen, grabbare Sandflächen, zum Großteil austrocknende Fahrspuren und Pfützen; Kernbereich mit intensiver Nutzung und daher derzeit nicht als Lebensraum für die Reptilienarten und den Neuntöter geeignet.

Die Gesamtfläche südlich des geplanten Gewerbegebietes stellt mit ihrer Magervegetation und den abwechslungsreichen Strukturen einen geeigneten Lebensraum für die prüfungsrelevanten Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter sowie für die Gelbbauchunke dar. Darüber hinaus eignet sich die Fläche aufgrund der vorhandenen Heckenstrukturen und des guten Nahrungsangebotes als Lebensraum für den Neuntöter.



Abb. 7: Offene Kiesfläche mit Magervegetation



Abb. 8: Kies-, Sand- und Steinhäufen

Nordwestlich des geplanten Gewerbegebietes befinden sich weitere süd- und ostexponierte magere Böschungen mit lückigem Gehölzbewuchs. Die Magerstruktur stellt ebenfalls einen Lebensraum für Reptilien und den Neuntöter dar. Eine explizite Verbindungsachse zwischen den beiden Teillebensräumen A und B ist nicht gegeben. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Reptilien die kurze Distanz von ca. 50 m bzw. von 100 m entlang der vorhandenen Kieswege zurücklegen und somit ein Austausch zwischen beiden Teillebensräumen besteht.



Abb. 9: südostexponierte magere Böschung mit lückigem Gehölzbewuchs



Abb. 10: südostexponierte magere Böschung mit lückigem Gehölzbewuchs

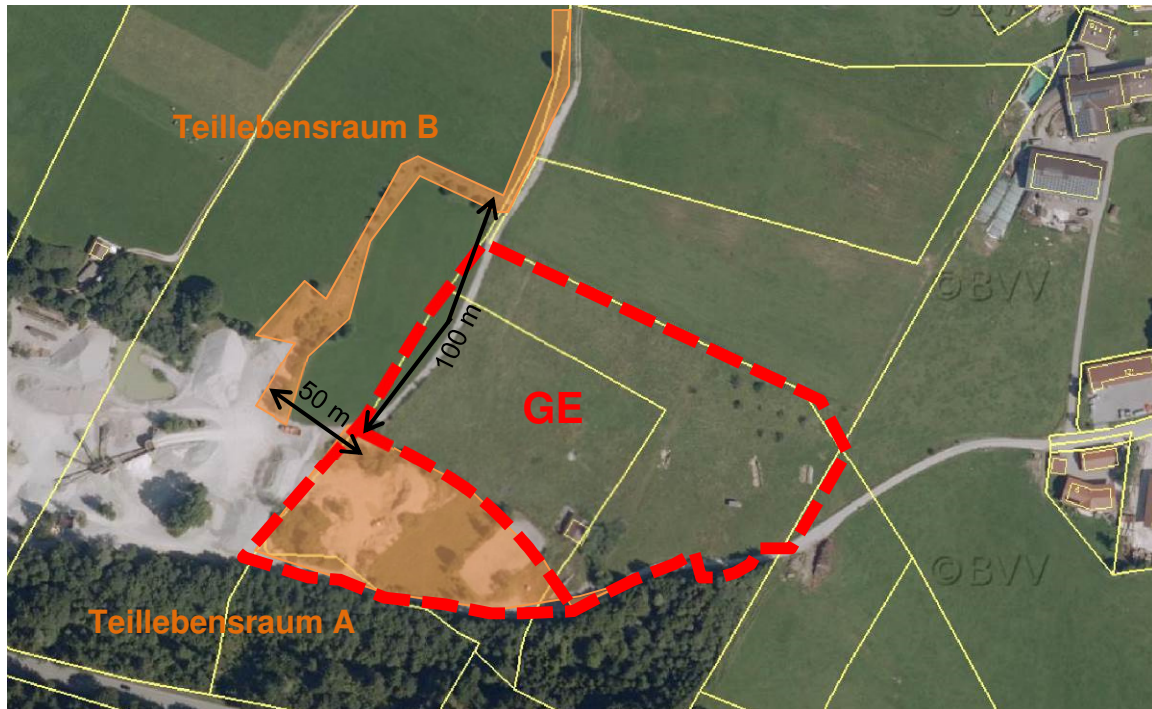


Abb. 11: Lageplan mit den Teillebensräumen A und B

1.3 Projektgebiet

In vorangegangenen Vorentwürfen sollte die Gewerbefläche den gesamten Geltungsbereich einnehmen und sich auch über die südlichen Bereiche erstrecken. Auf Grund der Hochwertigkeit des südlichen Bereiches als Reptilienlebensraum und der sich daraus ergebenden Verbotstatbestände wurde von der Gemeinde Inzell beschlossen, die Gewerbefläche zu verkleinern und den südlichen Bereich als Lebensraum zu belassen und weiter zu entwickeln.

Der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegt die Planzeichnung der SAK Ingenieurgesellschaft und des Landschaftsarchitekturbüros Mühlbacher und Hilse, Traunstein vom 09.08.2017 zugrunde.

Das Projektgebiet umfasst das geplante Gewerbegebiet einschließlich der Erschließungsstraße, die geplanten Eingrünungsflächen am Nord-, Ost- und Westrand sowie den Reptilien-Lebensraum mit Ausgleichsfläche im Süden.

Das Projektgebiet befindet sich in ebener Lage im Bereich einer ehemaligen Kiesgrube. Südlich reichen die Mischwaldbestände des Kienberglis bis an die vorbeiführende Zufahrt zur weiter westlich befindlichen Kiesgrube. Die übrigen Flächen werden von Wiesen und Weiden umgeben.



Abb. 12: Lageplan mit Darstellung des geplanten Gewerbegebietes und der ausgesparten Fläche im Süden

- rot: geplante Gewerbefläche mit Verkehrsflächen
- grün: Flächen für die Eingrünung und Strukturanreicherung
- gelb: Reptilien-Lebensraum und Fläche für mögliche Ausgleichsmaßnahmen
- grau: von den Gewerbeflächen überlagerter Randbereich des Reptilien-Lebensraumes

In obigem Lageplan wird ersichtlich, dass das geplante Gewerbegebiet auf die Extensivwiesenbereiche im Norden beschränkt wird und der Großteil des Reptilien-Lebensraums erhalten bleibt. Lediglich der Schuppen mit Umgriff und der Nordrand des Reitplatzes werden Teil der Gewerbefläche.

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

Datengrundlage

Als Grundlage zur Ermittlung der Beeinträchtigung europarechtlich geschützter Arten wurden relevante Daten aus der Alpenbiotopkartierung, der Artenlisten des FFH- und

SPA-Gebietes zusammengetragen und mögliche weitere artenschutzrelevante Hinweise bei der Unteren Naturschutzbehörde angefragt.

Bestandserfassung

Am 26.04.2015, 27.04.2015, 05.05.2015 und 07.05.2015 wurden in einer ersten Überblickserfassung Bestandserhebungen durch Herrn Nico Mandl im Projektgebiet durchgeführt. Ziel dieser Kartierung war es, das Vorkommen bzw. das potenzielle Vorkommen sowie die potenziellen Lebensraumstrukturen projektrelevanter Arten und deren möglichen Wirkungszusammenhängen mit dem Vorhaben zu erfassen.

Ergebnis dieser Erstaufnahme war, dass die Zauneidechse in den Randbereichen des Kies-/Sand-/Materiallagers (Bereich 4) nachgewiesen wurde.

Im Zuge der weiteren Planung wurden weitere Begehungen ab Anfang April 2017 an geeigneten Tagen zur Erfassung der Zauneidechse und der Schlingnatter festgelegt. Zudem werden mindestens 15 künstliche Verstecke (KV) in den Bereichen 1 bis 4 ausgebracht. Ziel der Untersuchung ist es, festzustellen, ob die Zauneidechse und eventuell auch die Schlingnatter in den Randbereichen des Lebensraumes vorkommt, die von den Gewerbeflächen überplant sind.

Bisher wurden Begehungen an folgenden Tagen durchgeführt:

28.03.2017
01.05.2017
12.05.2017
18.05.2017
21.05.2017
13.07.2017

Am 21.05.2017 wurden insgesamt 17 vom Bauhof Inzell zur Verfügung gestellte Holztafeln (0,5 m x 1,0 m) als künstlichen Verstecke in den Bereichen 1 bis 4 ausgebracht.

Die vorläufigen Ergebnisse zur Erfassung der Zauneidechse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Im nordöstlichen Rand des Bereiches 4 kommt die Zauneidechse in großer Zahl vor. Ausschau haltende Männchen können vor ihren Schlupflöchern leicht entdeckt werden. Die Schlupflöcher sind regelmäßig alle paar Meter über den kiesigen Hang verteilt. Zumeist hält sich auch je ein Weibchen bei den Männchen auf. Letztjährige Jungtiere kommen regelmäßig vor.



2. In der Extensivwiese (Bereich 3) zwischen Kieslager und Reitplatz wurden Jungtiere nahe dem Randbereich der Kieslagerfläche (Bereich 4) gesichtet.

3. Im Bereich des Reitplatzes sind die etwas stärker strukturierten Südost und Südwestseiten von Zauneidechsen besetzt. Im weniger als Lebensraum geeignete nordwestlichen und im weitgehend strukturlosen nordöstlichen Randbereich konnten bisher noch keine Individuen entdeckt werden. Die Untersuchung dauert noch an.



4. Ebenso konnten im Umgriff des Schuppens und in den eher vernässten Wiesenbereichen zwischen Schuppen und Reitplatz bisher noch keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.



5. Die Begehung am 13.07.2017 ergab keine Funde von Zauneidechsen oder Schlingnattern unter den künstlichen Verstecken.

Nachfolgend einige Nahaufnahmen von Zauneidechsen:





2 Wirkungen des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Das geplante Gewerbegebiet wird über die von Osten zuführende Erschließungsstraße erschlossen. Es dürfen 80 % der Gewerbefläche überbaut und versiegelt werden. Entlang des Nord-, West- und Ostrand es ist die Herstellung eines ca. 5 m bis 7 m breiten Grünstreifens vorgesehen.

2.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Vorübergehende Immissionswirkung (Lärm, Erschütterungen, Schadstoffimmissionen) sowie visuelle Störreize durch Baumaschinen und Personen während der Bauarbeiten;

Mögliche Schädigung, Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Freimachung des Baufeldes;

2.2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Überbauung und Versiegelung einer extensiv genutzten, blüten- und insektenreichen Wiese durch Verkehrsflächen und Gewerbeflächen (ca. 17.000 m²);

Inanspruchnahme des Randbereiches des Reptilien-Lebensraumes durch Gewerbeflächen (ca. 1.300 m²)

2.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Mögliches Tötungsrisiko von Tieren durch die Fahrbewegungen im Bereich der Gewerbefläche.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse dienen auch dem Schutz der möglicherweise im Gebiet vorkommenden Schlingnatter.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

1. Durchführung sämtlicher Rodungsmaßnahmen ausschließlich in den Wintermonaten außerhalb der Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten bzw. ausschließlich in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar; Zeitraum gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG.
2. Das Dach des Schuppens wurde bereits im Winter 2015/2016 entfernt. Eine Schädigung von Fledermäusen ist damit nicht mehr gegeben.
Der vollständige Abriss des Schuppens ist ebenfalls in den Wintermonaten ausschließlich in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen um eine Tötung von nistenden Vogelarten, wie z.B. Gartenrotschwanz zu vermeiden.
3. Pflanzung einer teils dicht geschlossenen, teils lückigen Hecke am nördlichen Rand der geplanten Gewerbefläche unter Verwendung von vornehmlich vom Neuntöter benötigten Dornensträucher (Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose).
Die Hecke ist herzustellen, wenn die Gewerbeflächen erschlossen sind und genutzt werden.
4. Aufstellen eines von Norden überwindbaren Zaunes zwischen Gewerbefläche und Reptilien-Lebensraum, um ein Einwandern von Tieren in die Extensivwiese zu verhindern, jedoch ein Zurückkehren aus der Extensivwiese zu ermöglichen;
Stehen lassen des Zaunes, bis die Gewerbeflächen erschlossen sind und genutzt werden;
5. Falls Zauneidechsen im von den Gewerbeflächen überlagerten Randbereich des Reptilien-Lebensraumes gefunden werden (Überlagerungsbereich), so sind Maßnahmen zur Vergrämung durchzuführen:
 - Vorsichtige Beseitigung von Strukturen im Überlagerungsbereich im April und/oder in der ersten Septemberhälfte innerhalb der Aktivitätsperiode und außerhalb der Fortpflanzungszeit der Eidechse;
6. Entwicklung eines dichten Gehölzbestandes am Nordrand des Reptilien-Lebensraumes

Die Vermeidungsmaßnahmen sind wie auch die nachfolgend aufgeführten CEF-Maßnahmen in den Lageplan der Abb. 13 eingetragen.

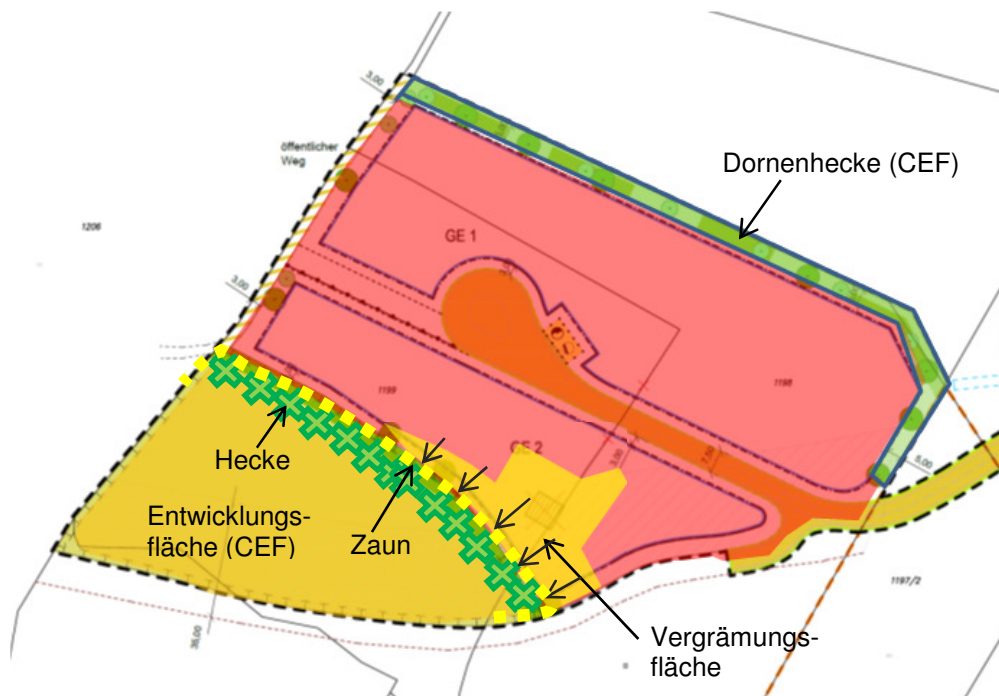


Abb. 13: Maßnahmen zur Vermeidung- und Minderung von Beeinträchtigungen

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) wird durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

1. Weiterentwicklung und Optimierung des Reptilien-Lebensraumes im Süden des Projektgebietes durch reptiliengerechte Gestaltung des Reitplatzes (Bereich 2) und des derzeit intensiv genutzten Kernbereiches des Kies-/Sand- und Materiallagerplatzes (Bereich 4); Herstellung offener bis halboffener mager-trockener Lebensräume mit heterogener Vegetationsstruktur durch Einbringen von Totholz, Kies- und Steinhäufen, punktuelle Bepflanzung, Schaffung frostfreier Verstecke sowie Entwicklung einer blüten- und insektenreichen mageren Extensivwiese. Wichtig ist dabei die kleinräumige abwechslungsreiche Strukturierung des Habitats.

Die CEF-Maßnahme ist wie auch die Vermeidungsmaßnahmen in den Lageplan der Abb. 13 eingetragen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): **Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Entsprechend der im Projektgebiet vorkommenden Lebensräume sind keine prüfungsrelevanten Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie vorhanden.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.1.2.1 Säugetiere

Fledermäuse

Es ist davon auszugehen, dass der Waldrand im Süden und die mageren Böschungen mit Gehölzaufwuchs im Westen eine Leitlinie bei Jagdflügen darstellt. Der Schuppen im Bereich der geplanten Gewerbeflächen kann grundsätzlich als Sommerquartier von Fledermäuse genutzt werden. Als Winterquartier ist der nicht frostfreie Schuppen ungeeignet. Durch die Realisierung des Gewerbegebietes ist durch den Abriss des Schuppens der Verlust von potenziellen Sommerquartieren möglich. Um eine Schädigung der Fledermäuse zu vermeiden, ist der Abriss ausschließlich in den Wintermonaten in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar zulässig. Gehölzbestände mit möglichen Fledermausquartieren sind durch das Bauvorhaben nicht betroffen.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen ist eine Schädigung der Lebensstätten oder eine Tötung und Verletzung der Tiere nicht gegeben. Zudem werden durch das Vorhaben werden keine Störungen hervorgerufen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokal vorkommenden Populationen führen.

Sonstige Säugetiere

Die sonstigen Säugetiere nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie sind im Wirkraum des Vorhabens nicht verbreitet oder der erforderliche Lebensraum oder erforderliche Strukturen kommen im Wirkraum des Vorhabens nicht vor.

4.1.2.2 Amphibien

Die offenen und gut besonnten wechselfeuchten Senken, Fahrspuren sowie die flachen Pfützen im Bereich des Kies- und Sandlagerplatzes (Bereich 4) eignen sich grundsätzlich als Laichbiotop für die Gelbbauchunken. Ab April bis Juli / August sind die adulten Tiere am und in der Umgebung des Laichgewässers anzutreffen. Die Überwinterung findet im näheren Umkreis in frostfreien Verstecken statt. Aufgrund des geeigneten Lebensraums im Bereich 4 ist ein potenzielles Vorkommen der Gelbbauchunke möglich. Da in den Lebensraum der Gelbbauchunke nicht eingegriffen wird; ist keine Betroffenheit der Art gegeben.

Sonstige Amphibien

Die sonstigen Amphibien nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie sind im Wirkraum des Vorhabens nicht verbreitet, der erforderliche Lebensraum oder die erforderlichen Strukturen kommen im Wirkraum des Vorhabens nicht vor.

4.1.2.3 Reptilien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Durch die Begehung liegen für das Projektgebiet und seine angrenzenden Flächen die Nachweise der Zauneidechse vor. Aufgrund des geeigneten Lebensraums in den Berei-

chen 1 bis 4 im Süden der geplanten Gewerbeflächen ist ein potenzielles Vorkommen der Schlingnatter möglich.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	U1
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	U1

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

- ABR = alpine Biogeographische Region,
- KBR = kontinentale Biogeographische Region
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
- XX unbekannt (unknown)

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der alpinen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die aufgrund ihrer versteckten Lebensweise nur schwer nachzuweisende Art besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreicher Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen. Dort müssen ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnenplätzen, aber auch Winterquartiere und vor allem ausreichend Beutetiere vorhanden sein. Deshalb werden trockene und Wärme speichernde Substrate bevorzugt, beispielsweise Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder.

Die Tiere besiedeln aber auch anthropogene Strukturen, insbesondere Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Trockenmauern, Hochwasserdämme oder (Strom- und Gas-) Leitungstrassen, die auch als Wander- und Ausbreitungslinien wichtig sind. Auch am Siedlungsrand kann man die Tiere vor allem in naturnah gepflegten Gärten sowie an unverfügbarem Mauerwerk finden.

Insgesamt gelten Schlingnattern als sehr standorttreu; mit Aktionsdistanzen von meist deutlich unter 500 Metern sind sie nicht sehr mobil, allerdings können Winterquartiere bis zu 2 km vom üblichen Jahreslebensraum entfernt sein.

Populationsdichten und Reviergrößen werden durch eine Reihe von Faktoren (Strukturangebot, Klima, Nahrung) beeinflusst. Sie differieren auch jahreszeitlich sehr stark. Entlang linearer Strukturen wie Bahndämme, Waldwege oder Trockenmauern können hohe Bestandsdichten erreicht werden.

Schlingnattern sind wie die meisten Reptilien tagaktiv, vorwiegend bei feucht-warmen Witterungsverhältnissen. Die Paarung erfolgt von April bis Mai; die lebendgebärenden Weibchen setzen Ende Juli bis September durchschnittlich 4-8 Jungtiere ab, pflanzen sich aber nur alle zwei Jahre fort. Die Winterruhe - meist einzeln, in trockenen, frostfreien Erdlöchern oder Felsspalten - dauert je nach Witterungsverlauf von Anfang Oktober bis Anfang November und endet Mitte März bis Anfang Mai.

Schlingnattern ernähren sich hauptsächlich von Reptilien sowie von Spitz- und echten Mäusen, vereinzelt auch von Jungvögeln. Jungtiere benötigen kleine Eidechsen oder Blindschleichen.

Lokale Population:

Für die Schlingnatter liegen im Untersuchungsraum keine Nachweise vor. Es ist aber davon auszugehen, dass die Schlange im Gebiet anzutreffen ist.

Teilbereiche im Süden der ehemaligen Kiesabbaufläche stellen aufgrund vielfältiger Strukturen, Gebüsch und wechselndem trocken-mageren Vegetationsmosaik einen optimalen Lebensraum für die Schlingnatter dar. Entsprechend ihres Aktionsradius von bis zu 500 m ist von einem Aus-

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

streichen der Schlange in andere Teilebensräume und entsprechenden Wechselbeziehungen auszugehen.

Die geplanten Gewerbeflächen auf Extensivwiese sind aufgrund der fehlenden zusätzlich von der Schlange benötigten Strukturen wie Totholz und Steinhaufen eher als Randbereich des besiedelten Lebensraumes einzustufen und eignet sich aufgrund der fehlenden frostfreien Quartiere nicht als Winterlebensraum. Die Schlingnatter gilt als standorttreu und hält sich überwiegend in strukturierten Lebensraumbereichen auf. Ein Vorkommen der Schlingnatter im Bereich der geplanten Gewerbeflächen wird sich deshalb auf kurzzeitige Aufenthalte während des Umherwanderns und der Jagd beschränken. Von einem Absetzen von Jungtieren in dem suboptimalen Lebensraum ist angesichts der im Gebiet vorhandenen wesentlich optimaleren Möglichkeiten nicht auszugehen.

Aussagen zur lokalen Population können auf Grund der mangelnden Datengrundlage und des fehlenden Nachweises nicht getroffen werden. Die Untersuchungen zum Vorkommen der Schlingnatter im Projektgebiet werden fortgesetzt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

Aussagen zum Erhaltungszustand können auf Grund des defizitären Datenbestandes nicht getroffen werden.

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Das geplante Gewerbegebiet setzt sich überwiegend aus einer extensiv genutzten blüten- und insektenreichen Wiese bzw. Weide und einem jungen Obstbaumbestand im Nordosten zusammen. Die Altgrasflur weist keine Strukturelemente wie Findlinge oder Totholz auf. Die nordöstlichen Randbereiche des Reptilien-Lebensraumes (Schuppen mit Umgriff, Altgrasflur auf wechselfeuchtem Standort, Weidengebüsch und Nordrand des Reitplatzes) werden in die Gewerbegebietsfläche einbezogen.

Der mögliche Hauptlebensraum der Schlingnatter wird von der Ausweisung als Gewerbefläche ausgenommen und bleibt erhalten. Die Schädigung der möglichen Lebensstätte der Schlingnatter betrifft lediglich den nordöstlichen Randbereich des Hauptlebensraumes. Eine Schädigung ist damit nicht oder nur in einem so geringen Ausmaß gegeben, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Die unten genannten CEF-Maßnahmen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht erforderlich, tragen jedoch zur Verbesserung des Lebensraumes bei und werden im Hinblick auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich angerechnet.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ Entwicklung und Optimierung des Lebensraumes in den Bereichen 1 bis 4;

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nachdem der Bereich der geplanten Gewerbeflächen keinen Hauptlebensbereich der Schlingnatter darstellt, ist eine erhebliche Störung von Tieren in diesen Bereichen während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht gegeben.

Eine baubedingte Störung durch Erschließung und Bebauung der Parzellen kann sich jedoch im Anschlussbereich der Gewerbeflächen an den möglichen Hauptlebensraum der Schlingnatter ergeben. Die Störung ist zeitlich beschränkt, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer möglicherweise bestehenden Population ausgeschlossen werden kann.

Betriebsbedingt können sich durch Fahrbewegungen und die Anwesenheit des Menschen im angrenzenden Bereich zum möglichen Hauptlebensraum der Schlingnatter Störungen ergeben. Am Nordrand des Reptilien-Lebensraumes sollte daher im Rahmen der Lebensraumoptimierung eine dichte Gehölzstruktur als Abschirmung vor optischer Störung geschaffen werden. Durch das Heranwachsen des Gehölzbestandes wird der Schutz über die Jahre zunehmend wirksamer.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Herstellung einer dicht geschlossenen Hecke am Nordrand des Reptilien-Lebensraumes als Abschirmung zur Gewerbefläche;
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Der größte Teil des geplanten Gewerbegebietes stellt keinen Hauptlebensbereich der Schlingnatter dar und der strukturreiche Lebensraum südlich der Gewerbefläche bleibt erhalten. Die Baufeldfreimachung erfolgt nicht gleichzeitig auf ganzer Fläche, sodass sich möglicherweise im Bereich der Gewerbefläche umherstreichende Individuen aus der Gefahrenzone entfernen können. Mit der Baufeldfreimachung ergibt sich im größten Teil des geplanten Gewerbegebietes damit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Schlingnatter.

Durch die Einbeziehung des nordöstlichen Randbereiches des möglichen Hauptlebensraumes der Schlingnatter ist grundsätzlich eine Tötung oder Verletzung von sich möglicherweise in diesem Bereich während der Baufeldfreimachung aufhaltenden Tiere gegeben. Unter Berücksichtigung der unten genannten konfliktvermeidenden Maßnahmen wird eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden.

Die strukturarmen und einen hohen Versiegelungsgrad aufweisenden Gewerbeflächen stellen keinen geeigneten Lebensraum für die Schlingnatter dar und werden aufgrund der fehlenden Deckung gemieden. Betriebsbedingt ergibt sich somit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Schlingnatter.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Aufstellen eines von Norden überwindbaren Zaunes zwischen Gewerbefläche und Reptilien-Lebensraum, um ein Verlassen des Hauptlebensraumes zu erschweren;
 - Vorsichtiges Entwerten des möglichen Lebensraumes
 - Entwicklung und Optimierung des Hauptlebensraumes durch Herstellung attraktiver Struktu-

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

ren;

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der alpinen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen.

Die Eiablage erfolgt normalerweise von Ende Mai bis Anfang Juli. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität.

Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September / Oktober bis März / April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern. Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen.

Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt. Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen.

Lokale Population:

Im Untersuchungsraum stellen Teilbereiche im Süden der ehemaligen Kiesabbaufäche aufgrund der wärmebegünstigten und vielfältigen Strukturen einen hochwertigen Lebensraum für die Zauneidechse dar. Mögliche Eiablageplätze mit gut grabbarem Sand und entsprechender Besonnung befinden sich in den Randbereichen des Reitplatzes im Südosten. Weitere offene kiesige und steinige Flächen sowie Totholz und lückige Vegetationsbestände eignen sich als Sonnplätze und Versteckmöglichkeiten.

Nachgewiesen wurde die Art in mehreren Begehungen im Jahr 2015 und 2017. Die Untersuchungen dauern im Hinblick auf erforderliche Vergrämuungsmaßnahmen noch an.

Die extensiv genutzte blüten- und insektenreiche Wiese bzw. Weide im Bereich der geplanten Gewerbeflächen ist aufgrund der fehlenden von der Zauneidechse benötigten Strukturen wie Totholz, Kiesflächen, Steinhäufen und grabbaren Sandbereiche als Sonn- und Eiablageplätze sowie frostfreien Überwinterungsmöglichkeiten als ungeeigneter Lebensraum einzustufen.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Allenfalls ist ein Ausstreichen von Tieren aus dem Haupt-Lebensraum in die Randbereiche der Extensivwiese während der Nahrungssuche möglich. Ein längeres Verweilen sowie eine Eiablage ist angesichts der fehlenden Lebensraumstrukturen nicht gegeben.

Unter der lokalen Population wird die Gruppe von Individuen der Teillebensräume A und B verstanden, da Fortpflanzungsinteraktionen und andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen möglich sind.

Auf Grund der von der Zauneidechse dicht besetzten Randbereiche des Kies- und Sandlagerplatzes im Teillebensraum A (Bereich 4) und des Vorkommens aller Altersstadien wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als hervorragend (A) bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Das geplante Gewerbegebiet setzt sich überwiegend aus einer extensiv genutzten blüten- und insektenreichen Wiese bzw. Weide und einem jungen Obstbaumbestand im Nordosten zusammen. Die Altgrasflur weist keine Strukturelemente wie Findlinge oder Totholz auf. Die nordöstlichen Randbereiche des Reptilien-Lebensraumes (Schuppen mit Umgriff, Altgrasflur auf wechselfeuchtem Standort, Weidengebüsch und Nordrand des Reitplatzes) werden in die Gewerbegebietsfläche einbezogen.

Der Hauptlebensraum der Zauneidechse wird von der Ausweisung als Gewerbefläche ausgenommen und bleibt erhalten. Die Schädigung der Lebensstätte der Zauneidechse betrifft lediglich den nordöstlichen Randbereich des Hauptlebensraumes. Eine Schädigung ist damit nicht oder nur in einem so geringen Ausmaß gegeben, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Die unten genannten CEF-Maßnahmen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht erforderlich, tragen jedoch zur Verbesserung des Lebensraumes bei und werden im Hinblick auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich angerechnet.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ Entwicklung und Optimierung des Lebensraumes in den Bereichen 1 bis 4;

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Nachdem der Bereich der geplanten Gewerbeflächen keinen Hauptlebensbereich der Zauneidechse darstellt, ist eine erhebliche Störung von Tieren in diesen Bereichen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht gegeben.

Eine baubedingte Störung durch Erschließung und Bebauung der Parzellen kann sich jedoch im Anschlussbereich der Gewerbeflächen an den Hauptlebensraum der Zauneidechse ergeben. Die Störung ist zeitlich beschränkt, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der insge-

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

samt stabilen Population ausgeschlossen werden kann.

Betriebsbedingt können sich durch Fahrbewegungen und die Anwesenheit des Menschen im angrenzenden Bereich zum Hauptlebensraum der Zauneidechse Störungen ergeben. Am Nordrand des Reptilien-Lebensraumes sollte daher im Rahmen der Lebensraumoptimierung eine dichte Gehölzstruktur als Abschirmung vor optischer Störung geschaffen werden. Durch das Heranwachsen des Gehölzbestandes wird der Schutz über die Jahre zunehmend wirksamer.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Herstellung einer dicht geschlossenen Hecke am Nordrand des Reptilien-Lebensraumes als Abschirmung zur Gewerbefläche;
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Der größte Teil des geplanten Gewerbegebietes stellt keinen Hauptlebensbereich der Zauneidechse dar und der strukturreiche Lebensraum südlich der Gewerbefläche bleibt erhalten. Mit der Baufeldfreimachung ergibt sich im größten Teil des geplanten Gewerbegebietes damit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Zauneidechse.

Durch die Einbeziehung des nordöstlichen Randbereiches des Hauptlebensraumes der Zauneidechse ist grundsätzlich eine Tötung oder Verletzung von sich möglicherweise in diesem Bereich während der Baufeldfreimachung aufhaltenden Tiere gegeben. Unter Berücksichtigung der unten genannten konfliktvermeidenden Maßnahmen wird eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden.

Die strukturarmen und einen hohen Versiegelungsgrad aufweisenden Gewerbeflächen stellen keinen geeigneten Lebensraum für die Zauneidechse dar und werden aufgrund der fehlenden Deckung gemieden. Betriebsbedingt ergibt sich somit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Zauneidechse.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Aufstellen eines von Norden überwindbaren Zaunes zwischen Gewerbefläche und Reptilien-Lebensraum, um ein Verlassen des Hauptlebensraumes zu verhindern;
 - Vorsichtiges Entwerten des möglichen Lebensraumes
 - Entwicklung und Optimierung des Hauptlebensraumes durch Herstellung attraktiver Strukturen;

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.4 Weitere Tierarten

Fließgewässer und nicht austrocknende Stillgewässer sind durch das Vorhaben nicht betroffen, wodurch die Fische, Libellen, Schnecken und Muscheln vom zu prüfenden Artenspektrum ausgeschlossen werden können.

Ebenso sind die zu prüfenden Käferarten und die Tag- und Nachtfalter entweder im Gebiet nicht verbreitet oder ihr Lebensraum ist von den Projektwirkungen nicht betroffen.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der Europäischen Vogelarten

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Nachweis oder potentiell vorkommend	RL D	RL BY	sg	EHZ ABR
Bachstelze*	<i>Motacilla alba</i>	Schuppen	-	-	-	FV
Blaumeise*	<i>Parus caeruleus</i>	Weidengebüsch	-	-	-	FV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	in der Fläche	-	3	-	U1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	potentiell vorkommend	-	V	-	FV

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Nachweis oder potentiell vorkommend	RL D	RL BY	sg	EHZ ABR
Hausrotschwanz*	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Brut im Schuppen	-	-	-	FV
Kohlmeise*	<i>Parus major</i>	Weidengebüsch	-	-	-	FV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	in Umgebung	-	-	X	FV
Mönchsgrasmücke*	<i>Sylvia atricapilla</i>	Weidengebüsch	-	-	-	FV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	in der Fläche	-	-	-	FV
Rabenkrähe*	<i>Corvus corone</i>	In Umgebung	-	-	-	FV
Waldlaubsänger*	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Weidengebüsch	-	-	-	FV

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt)

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

sg streng geschützt

EHZ Erhaltungszustand

- ABR = alpine Biogeographische Region,
- KBR = kontinentale Biogeographische Region
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
- XX unbekannt (unknown)

Gebüschbrüter: Goldammer

Baubedingt kommt es zu einem geringfügigen Verlust von Gehölzbeständen (Weidengebüsch bei Schuppen). Eine Beeinträchtigung von Gebüschbrütern wird durch die Wahl des Rodungspunktes ausschließlich in den Wintermonaten außerhalb der Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten bzw. ausschließlich in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar; Zeitraum gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art 16 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG vermieden.

Halbhöhlenbrüter: Gartenrotschwanz

Durch den Abriss des Schuppens erfolgt der Verlust von potenziellen Brutstätten. Aufgrund des als gering zu bewertenden Verlustes und der Ausweichhabitate (Mischwaldbestände, Siedlungsränder) liegt kein Schädigungsverbot von Lebensstätten vor, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Der teilweise bereits abgerissene Schuppen ist außerhalb der Brutzeit von Vögeln in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar vollständig zu entfernen.

Der Mäusebussard wurde zwar während der Begehung im April / Mai 2015 in der Umgebung gesichtet, jedoch sind durch das Vorhaben keine Projektwirkungen gegeben, die eine Beeinträchtigung der Art auslösen.

Allerweltsarten: Bei den in Tabelle 2 aufgelisteten Arten handelt es sich größtenteils um weitverbreitete Arten oder um Arten, die aufgrund ihrer Habitatsprüche nicht durch die zu erwartenden Projektwirkungen des Vorhabens beeinträchtigt werden.

Als einzig prüfungsrelevante europäische Vogelart ist der Neuntöter zu nennen.

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)		Europäische Vogelart nach VRL
1	Grundinformationen	
	Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: -	
	Art(en) im UG <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Status: B (Brutvogel)	
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der alpinen Biogeographischen Region Bayerns	
	<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
	<p>Der Neuntöter brütet in offenen und halboffenen Landschaften in trockener und sonniger Lage, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern ausgestattet sind. Waldlichtungen, jüngere Fichtenschonungen, aufgelassene Weinberge, Streuobstflächen sowie nicht mehr genutzte Sand- und Kiesgruben werden immer häufiger besetzt.</p> <p>Zu den wichtigsten Niststräuchern zählen Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose. Höhere Einzelsträucher werden als Jagdwarten und Wachplätze genutzt. Neben der vorherrschenden Flugjagd bieten vegetationsfreie, kurzrasige und beweidete Flächen Möglichkeiten zur wichtigen Bodenjagd. Die Nahrungsgrundlage des Neuntötters sind mittelgroße und große Insekten sowie regelmäßig auch Feldmäuse.</p> <p>Der Neuntöter ist relativ ortstreu. Er ist aber aufgrund der Dynamik seiner Lebensräume auch zu Standveränderungen in der Lage. Aufgrund der geringen Reviergrößen des Neuntötters von 0,08 bis 1,52 ha umfasst die Fortpflanzungsstätte das gesamte Neuntöterrevier. Während der Brutzeit sind Ruhe- und Fortpflanzungsstätten gleichzusetzen. Deshalb werden geeignete Nisthabitate nur im Verbund mit geeigneten Nahrungshabitaten von Neuntöttern besetzt. Der Neuntöter ist ein Zugvogel.</p>	
	Lokale Population:	
	<p>Der Neuntöter wurde im April / Mai 2015 bei der Jagd nach Insekten im Bereich der blüten- und insektenreichen Wiese bzw. Weide im Plangebiet gesichtet.</p> <p>Teilbereiche im Süden der ehemaligen Kiesabbaufäche stellen aufgrund vielfältiger Strukturen, lückigen Gebüsch, blüten- und insektenreiche Wiese und wechselndem trocken-mageren Vegetationsmosaik ein optimales Brut- und Nahrungshabitat für den Neuntöter dar. Darüber hinaus eignen sich die südostexponierten Böschungsbereiche im Westen und Norden außerhalb des Plangebietes als Brut- und Nahrungshabitat. Aufgrund des geringen Aktionsradius der Art ist ein Brutvorkommen wahrscheinlich. Als weitere Nahrungshabitats eignen sich insbesondere auch die ca. 200</p>	

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach VRL

im weiter nördlich befindlichen extensiv genutzten Wiesen- und Weideflächen im Sulzbachtal.

Das geplante Gewerbegebiet eignet sich aufgrund des Insektenreichtums ebenfalls als Nahrungshabitat für den Neuntöter. Die Zaunpfosten im Bereich der Weidefläche dienen als Sitzwarte bei der Jagd.

Aufgrund der geringen Reviergröße und des damit in Verbindung stehenden geringen Aktionsradius ist für eine erfolgreiche Fortpflanzung der Art der Verbund von geeigneten Nist- und Nahrungshabitaten erforderlich.

Aufgrund der im Untersuchungsraum vorhandenen optimalen Lebensräume und Strukturen wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Nahrungshabitate sind per Definition grundsätzlich kein unmittelbarer Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bei der Beurteilung der Schädigungstatbestände ist jedoch zu prüfen, ob die Beeinträchtigung der Nahrungshabitate mittelbar zu einer Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten d. h. zu einer erheblichen Verminderung oder einem Verlust dieser führen kann.

Die Flächen im Umgriff des Eingriffs werden teilweise intensiv sowie extensive als Wiesen und Weiden genutzt. Es handelt sich insgesamt um einen strukturreichen Landschaftsausschnitt. Das Sulzbachtal im Norden mit seinen Extensivwiesen, die mageren Böschungsbereiche am Rand ehemaliger oder noch bestehender Kiesabbaufäche stehen dem Neuntöter als optimales Nahrungshabitat zur Verfügung.

Darüber hinaus wird die blüten- und insektenreiche Wiese im Südteil des Projektgebietes (Bereich 2) als Teilbereich des Nahrungshabitates erhalten.

Aufgrund des ausreichend großen Nahrungshabitates kann trotz des Verlustes eines Teilbereiches im Bereich des geplanten Gewerbegebietes eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus wird das Nahrungsangebot im räumlichen Zusammenhang der bestehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Optimierungsmaßnahmen im Süden der geplanten Gewerbeflächen verbessert. Zusätzlich wird am Nordrand des geplanten Gewerbegebietes eine für Neuntöter geeignete Gehölzstruktur gepflanzt.

Eine Schädigung der Lebensstätte des Neuntötters ist damit nicht oder nur in einem so geringen Ausmaß gegeben, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Die im Zusammenhang mit der Eingrünung des Gewerbegebietes und der Entwicklung und Optimierung des Reptilien-Lebensraumes stehenden Maßnahmen, tragen jedoch auch zur Lebensraumverbesserung für den Neuntöter bei.

- Pflanzung einer Dornenhecke am nördlichen Rand der geplanten Gewerbefläche unter Verwendung von vornehmlich für den Neuntöter geeigneter Niststräucher (Brombeere, Schlehe, Weißdorn und Heckenrose).
- Entwicklung und Optimierung des Lebensraumes in den Bereichen 1 bis 4;

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Europäische Vogelart nach VRL
<p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Anlagenbedingt sind keine Projektwirkungen gegeben, die eine Störung der Art hervorrufen.</p> <p>Bau- und betriebsbedingt kann der Neuntöter durch optische Reize wie sich bewegende Silhouetten und durch die Lärmentwicklung gestört werden. Insgesamt kommt es jedoch durch die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG</p> <p>Da das geplante Gewerbegebiet nur als Nahrungshabitat dient und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden, ergibt sich durch das Vorhaben kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Neuntöter und seine Entwicklungsformen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ [ggf. Aufzählung der Maßnahmen]</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

5 Gutachterliches Fazit

Die Gemeinde Inzell beabsichtigt die Ausweisung des Gewerbegebietes „Sulzbacher Feld“. Der gewählte Standort liegt südwestlich des bestehenden Gewerbegebietes „See“ im Bereich der Flur-Nrn. 1198 und 1199, Gemarkung Inzell.

In der vorliegenden saP werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Nach erfolgter Abschichtung wurden folgende Arten einer detaillierten Betrachtung unterzogen:

Tab. 3: Prüfungsrelevante Tierarten im Untersuchungsraum

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR
Reptilien				
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	U1
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	U1
Vögel				
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	FV

Der südlich an die geplante Gewerbefläche angrenzende kleinstrukturierte Teilbereich stellt mit dem Kies- und Sandlagerplatz, der extensiven Weide, einem kaum genutzten Reitplatz und Gebüsch, sowie einem auffälligen Schuppen einen Hauptlebensraum der mehrfach nachgewiesenen Zauneidechse und einen potentiellen Lebensraum der Schlingnatter dar.

Die extensiv genutzte, blüten- und insektenreiche Weidefläche im Bereich der geplanten Gewerbeflächen wird vom Neuntöter als Jagdhabitat genutzt.

Entsprechend vorangegangener Planungen sollten Gewerbeflächen auch im Bereich des Reptilien-Lebensraums im Süden ausgewiesen werden. Auf Grund der Hochwertigkeit des Lebensraumes und der damit verbundenen Auflagen und Schwierigkeiten wurde vom Gemeinderat beschlossen, die Gewerbeflächen zu reduzieren und den Lebensraum zu erhalten. Dies stellt die wirksamste Handlung im Sinne des europäischen Artenschutzes und der Erhaltung der natürlichen Vielfalt unserer Heimat dar.

Die geringfügige Inanspruchnahme von Randbereichen des Reptilien-Lebensraumes wird durch Vermeidungsmaßnahmen und konfliktvermeidende Maßnahmen so weit in ihrer Wirkung verringert, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Damit ist für das Vorhaben keine Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Traunstein, den 11.08.2017

.....
Dipl.-Ing.(FH) Wolfgang Schuardt

Literaturverzeichnis

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Arteninformation zur saP, online-Abfragen

BLAB /VOGEL (1989): Amphibien und Reptilien. BLV-Verlag.

BEZZELE. E., GEIERSBERGER I., LOSSOW G. V., PFEIFER R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. In: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, 77, 93 – 142.

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des BfN.

SCHREIBEN DER OBERSTEN BAUBEHÖRDE VOM 19. JANUAR 2015: „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.